st.gallen
Stadtrat

Vorlage Stadtparlament

Datum 22. September 2026
Beschluss Nr. 1893
Aktenplan 152.15.10 Stadtparlament: Motionen

Motion Oliver Wick, Thomas Giger, Philipp Schönbächler, Louis Stähelin: VBSG: Führung mit Leistungsauftrag, Globalbudget und Kennzahlen statt Detailsteuerung; Frage der Erheblicherklärung

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion «VBSG: Führung mit Leistungsauftrag, Globalbudget und Kennzahlen statt Detailsteuerung» wird **in ein Postulat umgewandelt** und mit folgendem Postulatsauftrag **erheblich** erklärt:

Der Stadtrat wird eingeladen, über die Möglichkeiten der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) für die städtischen Betriebe und gegebenenfalls für weitere Dienststellen der Stadtverwaltung mittels Leistungsaufträgen und jährlicher Globalbudgets mit Globalkrediten Bericht zu erstatten.

Dabei ist insbesondere aufzuzeigen,

- welche Anpassungen an der Gemeindeordnung für die Einführung von Instrumenten der wirkungsorientierten Verwaltung erforderlich wären,
- wie reglementarisch sichergestellt werden kann, dass das Stadtparlament über die Einführung von Gobalbudgets bei Betrieben oder Dienststellen entscheiden kann,
- wie regelmässiges Reporting und Controlling zuhanden Stadtrat und Stadtparlament aussehen müssten,
- wie die Zuständigkeit des Stadtparlaments für die jährliche Genehmigung von Globalbudgets mit Globalkrediten sowie der wesentlichen verbindlichen Ziel-, Leistungs- und Qualitätsvorgaben zu regeln wäre,
- wie das Verfahren zur Festlegung und periodischen Überprüfung einer begrenzten Zahl wesentlicher Kennzahlen zu Wirtschaftlichkeit, Leistung, Qualität, Personal und Nachhaltigkeit sowie der Umgang mit positiven und negativen Budgetabweichungen erfolgen sollte.

Oliver Wick, Thomas Giger, Philipp Schönbächler, Louis Stähelin sowie 30 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 25. August 2026 die beiliegende Motion «VBSG: Führung mit Leistungsauftrag, Globalbudget und Kennzahlen statt Detailsteuerung» ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1 Ausgangslage

1.1 Gesamtstädtisch

Am 18. Mai 2025 hat die Stadt St.Galler Bürgerschaft den Nachtrag VIII zur Gemeindeordnung (Aktualisierung städtisches Finanzrecht) und den Nachtrag IX zur Gemeindeordnung (Nachführung der Zuständigkeit des Stadtrats sowie formelle Bereinigung) beschlossen.

Der Stadtrat hat damals darauf verzichtet, die Möglichkeit der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) ebenfalls im Rahmen dieser Volksabstimmung zu unterbreiten, um die Komplexität der Materie nicht unnötig zu überfrachten. Der Stadtrat sieht jedoch die Möglichkeiten und Chancen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Sollten Stadtrat und Stadtparlament als Folge einer vertieften Evaluation zum Schluss kommen, dass die Instrumente der WoV für die städtischen Betriebe und gegebenenfalls für weitere Dienststellen der Stadtverwaltung eingeführt werden sollten, möchte der Stadtrat dies der Bürgerschaft im Rahmen einer separaten Änderung der GO vorlegen, damit sie sich bewusst für oder gegen die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung entscheiden kann.

1.2 VBSG

Zurzeit sind zwei parlamentarische Vorstösse hängig, die unter anderem auch organisatorische Fragen der VBSG betreffen:

Am 15. Dezember 2020 hat das Stadtparlament das Postulat «Kooperationsoffensive, Kundenfokus für den ÖV» erheblich erklärt. Mit Blick auf die künftigen Herausforderungen des öffentlichen Verkehrs in Stadt und Region sollen Kooperationsmöglichkeiten vertieft diskutiert werden, um den Kundenfokus weiter auszubauen.

Am 23. Oktober 2023 hat das Stadtparlament das Postulat «Wohin der Drähte – VBSG-Strategie» mit geändertem Wortlaut erheblich erklärt: «Der Stadtrat wird beauftragt, ein umfassendes Konzept für den Öffentlichen Verkehr ausgehend von den bestehenden Erlassen (Reglement für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung inkl. Nachtrag «ZukunftsInitiative», SRS 711.3) sowie den Strategien und Konzepten auf den Stufen Bund, Kanton, Agglomeration und Stadt zu erarbeiten. Darauf aufbauend sollen die anzustrebenden kommunalen Ziele bezüglich einer Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs auf Stadtgebiet und die dafür notwendigen Massnahmen aufgezeigt werden. Ausserdem ist darzulegen, ob eine Anpassung der Rechtsform für die VBSG zielführend sein könnte.»

Der Stadtrat hat sich am 18. August 2026 in einer Aussprache mit der Frage befasst, ob die Einführung eines Globalbudgets bei den VBSG eine sinnvolle Möglichkeit wäre, die administrativen Prozesse zu vereinfachen. Dies vor dem Hintergrund, dass die VBSG bereits heute über mehrjährige Leistungsvereinbarungen wesentlich durch den Kanton gesteuert werden. Die Direktion Technische Betriebe wurde mit der Prüfung und Ausarbeitung eines konkreten Modells mit Instrumenten der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Leistungsauftrag und Globalbudget) für die VBSG und möglicherweise für weitere Dienststellen beauftragt.

1.3 sgsw

Am 26. Mai 2026 hat das Stadtparlament die Vorlage «Umwandlung der St.Galler Stadtwerke in ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen» gemäss Antrag der SVP-Fraktion an den Stadtrat zurückgewiesen:

«Der Stadtrat soll eine neue Vorlage erstellen, die:

1. den sgsw in der bestehenden Rechtsform mehr finanziellen Spielraum mittels Globalbudget oder Rahmenkrediten gewährt sowie
2. ein neues strategisches Führungsgremium installiert, das über klar definierte Kompetenzen und Verantwortlichkeiten verfügt und eine wirksame strategische Steuerung sicherstellt.
3. eine hybride Lösung prüft, bei der die Grundversorgung (Strom, Gas, Wasser und Fernwärme) in der Stadt verbleibt und klar abgrenzbare marktorientierte Tätigkeiten organisatorisch anders geführt werden können.»

2 Frage der Erheblicherklärung

Der Stadtrat sieht die Chancen und Möglichkeiten der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) für die städtischen Betriebe und gegebenenfalls für weitere Dienststellen der Stadtverwaltung. Das St.Galler Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2) legt in Art. 124 fest, dass die Gemeinde in der Gemeindeordnung Rahmenbedingungen für eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung festlegen kann.

Im Rahmen einer Änderung der Gemeindeordnung (GO) wären die Kompetenzen für Leistungsaufträge, Globalkredite und das Controlling neu zuzuordnen. Da die Gemeindeordnung das «Grundgesetz» der Gemeinde ist, untersteht eine Revision dem obligatorischen Referendum. Wie jede Änderung einer Gemeindeordnung müsste auch diese anschliessend vom zuständigen kantonalen Departement genehmigt werden, um Rechtsgültigkeit zu erlangen.

Der Stadtrat hat sich wie erwähnt bereits mit den Möglichkeiten der wirkungsorientierten Verwaltungsführung befasst und intern eine Auslegeordnung in Auftrag gegeben. Mit der Annahme der Motion würde aber das Ergebnis der Auslegeordnung faktisch für eine einzelne Unternehmung vorweggenommen, bevor die gewünschte Gesamtübersicht vorliegt. Der Stadtrat zieht es vor, den Prozess ergebnisoffen, nicht nur punktuell, sondern für die gesamte Stadtverwaltung zu durchschreiten.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:

- Motion vom 25. August 2026